



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

4. Dezember 2025

Nr. 33/2025

Inhalt

01.12.2025	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Studienplan bei Studienstart im Wintersemester	8
	Anlage 2: Studienplan bei Studienstart im Sommersemester	10
	Anlage 3: Praktikumsordnung	12
	Anlage 4: Muster für das Prüfungszeugnis	16
	Anlage 5: Muster für die Bachelorurkunde	19
	Anlage 6: Muster für das Diploma Supplement	20

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im PDF-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen

Vom 1. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Studienberatung und Coaching
- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 5. November 2025 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 1. Dezember 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Wahrnehmung von Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und von Aufgaben des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes, insbesondere im Kontext der digitalen Transformation, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden sollen zu Generalistinnen und Generalisten mit einer hohen Verwendungsbreite im öffentlichen Sektor ausgebildet werden. Dabei soll eine besondere Eignung für die Wahrnehmung solcher Aufgaben entwickelt

werden, die neben rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen auch Digitalkompetenzen erfordern, die über die hinausgehen, die von Personal des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes üblicherweise erwarten werden. So sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs insbesondere an der Schnittstelle zwischen IT und Verwaltung arbeiten und die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen vorantreiben können. Es soll die Befähigung zum lebenslangen Lernen und zur selbstständigen Bewältigung neuer beruflicher Aufgabenfelder erreicht werden.

(2) Durch das Studium sollen die Studierenden

1. die Kompetenzen, die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) für die Bachelorebene genannt sind, und
2. die Kompetenzen, die in den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 4./5./6. Dezember 2024 bezüglich der Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst genannt sind,

erwerben. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf Digitalkompetenzen liegen. Wer den Bachelorstudiengang absolviert hat, soll zudem in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(3) Entsprechend den Anforderungen an das Management im öffentlichen Sektor zielt das Studium ungeachtet der Schwerpunktsetzung auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen, und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(4) Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 4./5./6. Dezember 2024 an unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes qualifizierende Studiengänge.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Für Personen, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das mit dem Abschluss einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht sein sollte.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) 210 Leistungspunkte.

(2) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die im Studienplan (Anlage 1 bei Beginn des Studiums im Wintersemester, Anlage 2 bei Beginn des Studiums im Sommersemester) ausgewiesenen Pflicht- und Ergänzungsmodule im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Ergänzungsmodule werden grundsätzlich im Wintersemester angeboten. Als Ergänzungsmodule werden insgesamt mindestens acht verschiedene Module angeboten. Ergänzungsmodule können zum Beispiel sein:

1. Vergaberecht,
2. Neues Arbeiten und Führen in digitalen Verwaltungsstrukturen,
3. Agile Team- und Organisationsentwicklung,
4. Business Intelligence,
5. User Experience Research & Design,
6. Internetsoftwaretechnologie,
7. Intensivtraining Office,
8. Verwaltungsportale.

Das Angebot an Ergänzungsmodulen wird vor Beginn eines jeden Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Es sind fünf Ergänzungsmodule zu wählen, davon mindestens drei mit digitalspezifischen Inhalten. Ist der berufspraktische Anteil der Bachelorarbeit nicht in das Berufspraktische Studium II integriert, kann ein Praxisprojekt als Ergänzungsmodul absolviert werden.

(4) Die Möglichkeit, für ein Semester an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, zu studieren, besteht bei Beginn des Studiums im Wintersemester insbesondere im vierten oder fünften Fachsemester, bei Beginn des Studiums im Sommersemester insbesondere im sechsten Fachsemester (Mobilitätsfenster). Fachlich zu den Zielen des Studiums passende Module werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung als Ergänzungsmodule anerkannt, soweit die Bedingung nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt ist. Erfolgt das Studiensemester an einer anderen Hochschule im vierten Fachsemester, kann das Berufspraktische Studium I im fünften Fachsemester absolviert werden.

(5) Der Umfang an rechtswissenschaftlichen Studieninhalten beträgt für alle Studierenden mindestens 60 Leistungspunkte. Durch die Wahl der Themen der Studienarbeit (5 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte) sowie durch die Wahl der Ergänzungsmodule und das Absolvieren von zusätzlichen Leistungen kann ein größerer Umfang an rechtswissenschaftlichen Studieninhalten erreicht werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan, bei den Ergänzungsmodulen in der in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.
2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in einer Vorlesung oder einem Seminar erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
4. Praktikum (P): In diesem erfolgt die gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(7) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Berufspraktisches Studium

(1) Das Berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsteil, der in Form von mit Lehrveranstaltungen begleiteter Praktika in Einrichtungen der Berufspraxis absolviert wird.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester durchgeführt wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und in den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters durchgeführt wird und in der Regel mit Bachelorarbeit und Kolloquium verbunden ist.

(3) Während des Berufspraktischen Studiums ist einschließlich des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder eines Praxisprojekts (150 Stunden) ein berufspraktisches Arbeitspensum von insgesamt mindestens 1.800 Stunden zu erbringen. Dies entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Arbeitspensum eines Vollbeschäftigten.

(4) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar im Umfang von etwa 4 SWS mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. In das Berufspraktische Studium II ist ein Seminar im Umfang von etwa 2 SWS integriert. Die Seminare dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums.

(5) Soweit im Berufspraktischen Studium Leistungen zu erbringen sind, die keine Prüfungsleistungen darstellen, handelt es sich um Studienleistungen.

(6) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktischen Studiums regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen (Anlage 3).

§ 7

Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) Wurden bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Wurden bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege einer nahen angehörigen Person erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

§ 8

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Umfang oder andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen festlegen; dies gilt nicht für Modulprüfungen der Module 15 (Investition und Finanzierung), 32 (Allgemeines Verwaltungsrecht), 35 (Kommunalrecht), 36 (Haushalts- und Finanzverfassungsrecht) und 51 (Studienarbeit). Prüfungssprache für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen der Module 45 (Fachenglisch I) und 46 (Fachenglisch II) ist Englisch.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle im Studienplan für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Module erfolgreich absolviert sowie mindestens 45 Leistungspunkte aus den im Studienplan für das vierte, fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Modulen erworben hat. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

(3) Die Bachelorarbeit hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Wird das Thema der Bachelorarbeit während des Berufspraktischen Studiums II ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit jedoch frühestens einen Monat nach Unterbrechung oder planmäßigem Ende des Berufspraktischen Studiums II. Wird das Thema der Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester während des Vorlesungszeitraums ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit jedoch frühestens am ersten Montag nach dem Vorlesungszeitraum.

(5) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 4, 5 und 6 ausgestellt.

(7) Auf dem Prüfungszeugnis und der Bachelorurkunde wird bescheinigt, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz – Thür-LaufbG) handelt. Zusätzlich wird der Erwerb der Laufbahnbefähigung bescheinigt, soweit das Thüringer Laufbahnrecht die Bescheinigung durch die Hochschule gestattet.

§ 9

Studienberatung und Coaching

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Im dritten Fachsemester wird interessierten Studierenden ein Coaching durch eine Lehrperson der Hochschule angeboten, in dessen Rahmen die Studienentwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung auf Grundlage einer schriftlichen Reflexion der ersten beiden Fachsemester durch die/den Studierenden besprochen und die/der Studierende hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs beraten wird.

(3) Studierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.

(4) Für die Organisation und den Ablauf von Studienberatung und Coaching ist der Studienbereich Public Management zuständig.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen vom 22. Juli 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2025, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 1. Dezember 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan bei Studienstart im Wintersemester (zu § 5 Abs. 1)

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte													Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden														Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht
		insge- samt	davon Recht			nach Fachsemestern							nach Fachsemestern							insge- samt												
			Pflicht	Option		1	2	3	4	5	6	7	1	2			3	4	5		6	7										

Pflichtmodule																																							
11	Organisation und Personal	5										5																	V	2					4	KL120	1/35		
																													V	2									
12	Management öffentlicher Organisationen	5										5																	V/Ü	4					4	SP, LP	1/35		
13	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	5											5																V/Ü	4					4	KL120	1/35		
14	Kosten- und Leistungsrechnung	5											5																V/Ü	4					4	KL120	1/35		
15	Investition und Finanzierung	5												5															V/Ü		4				4	KL240	1/35		
21	Digitalisierung der Verwaltung	5												5															V		2				4	KL120	1/35		
															5														V/Ü		2				4	KL120	1/35		
22	Betriebssysteme, Rechnernetze, verteilte Systeme und IT-Sicherheit	5												5															V/Ü		4				4	KL120	1/35		
23	Grundlagen der Programmierung	5											5																V/Ü	4					4	KL120	1/35		
24	Datenbanken und Informationssysteme	5													5														V/Ü					4	4	KL120	1/35		
25	Softwareengineering	5														5													V/Ü					4	4	KL120	1/35		
31	Verfassungs- und Europarecht	5	5									5																	V/Ü	4					4	KL120	1/35		
32	Allgemeines Verwaltungsrecht	5	5										5																V/Ü		4					4	KL240-FB	1/35	
33	Beschheidtechnik I	3	3											3															StÜ			2				2	KL120	1/35	
34	Beschheidtechnik II	3	3													3													StÜ						2	2	KL120	1/35	
35	Kommunalrecht	5	5											5															V/Ü			4				4	PG	1/35	
36	Haushalts- und Finanzverfassungsrecht	5	5									5																	V/Ü	4						4	KL240	1/35	
37	Privatrecht	5	5									5																	V/Ü	4						4	KL120	1/35	
38	Arbeits- und Dienstrecht	5	5										5																V/Ü		4					4	KL120	1/35	
39	Datenschutz- und Online-Recht	5	5													5													V/Ü						4	4	KL120	1/35	
41	Statistik	5											5																V		2						4	K120	1/35
																													Ü			2							
42	Soziologie und Sozialpsychologie	5															5												V							2	4	PG	1/35
																													V							2			
43	Politikwissenschaft	2																											V							2	2	PG	1/35

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte							Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
		insge- samt	davon Recht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
			Pflicht	Option	1	2	3	4			5	6	7	1	2	3	4			5	6	7	insge- samt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
Pflichtmodule																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
44	Kommunikation und Präsentation	2						2						2				2	LP																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
45	Fachenglisch I	5												2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
															2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
															2						6 SP, LP																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
46	Fachenglisch II	5						5						2				2		4 KL120																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
51	Studienarbeit	5											5					2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
																					WA	1/35																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
52	Berufspraktisches Studium I (6 Monate, in der Regel April bis September)	26	16						26																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
		2	1						2							4				4	--																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
		2	2						2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
53	Berufspraktisches Studium II (6 Monate, in der Regel September bis Februar)	23										5	18																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
		2											2								2	2	--																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
		10							10																BA, KO	7/35																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
54	Bachelorarbeit und Kolloquium																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

¹⁾ V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum

²⁾ SP = schriftliche Prüfung, KL120 = Klausur 120 Minuten, KL240 = Klausur 240 Minuten, FB = mit juristischer Fallbearbeitung, WA = wissenschaftliche Ausarbeitung, BA = Bachelorarbeit, LP = lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung, PG = Prüfungsgespräch, KO = Kolloquium

Anlage 2: Studienplan bei Studienstart im Sommersemester (zu § 5 Abs. 1)

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte										Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]		Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht														
		insge- samt	davon Recht Pflicht		nach Fachsemestern																																
			Option	1	2	3	4	5	6	7	1				2	3	4	5	6	7	insge- samt																
Pflichtmodule																																					
11	Organisation und Personal	5									5															V	2					4	KL120	1/35			
12	Management öffentlicher Organisationen	5									5																V	2					4	SP, LP	1/35		
13	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	5										5															V/Ü	4					4	KL120	1/35		
14	Kosten- und Leistungsrechnung	5									5																V/Ü	4					4	KL120	1/35		
15	Investition und Finanzierung	5												5													V/Ü				4		4	KL240	1/35		
21	Digitalisierung der Verwaltung	5													5												V			2			4	KL120	1/35		
22	Betriebssysteme, Rechnernetze, verteilte Systeme und IT-Sicherheit	5														5											V/Ü			4			4	KL120	1/35		
23	Grundlagen der Programmierung	5										5															V/Ü/P	4					4	KL120	1/35		
24	Datenbanken und Informationssysteme	5												5													V/Ü			4			4	KL120	1/35		
25	Softwareengineering	5													5												V/Ü/P			4			4	KL120	1/35		
31	Verfassungs- und Europarecht	5										5															V/Ü	4					4	KL120	1/35		
32	Allgemeines Verwaltungsrecht	5										5															V/Ü	4						4	KL240-FB	1/35	
33	Beschheidtechnik I	3														3											S/Ü					2		2	KL120	1/35	
34	Beschheidtechnik II	3														3											S/Ü				2			2	KL120	1/35	
35	Kommunalrecht	5															5										V/Ü				4			4	PG	1/35	
36	Haushalts- und Finanzverfassungsrecht	5										5															V/Ü	4						4	KL240	1/35	
37	Privatrecht	5												5													V/Ü	4						4	KL120	1/35	
38	Arbeits- und Dienstrecht	5										5															V/Ü	4						4	KL120	1/35	
39	Datenschutz- und Online-Recht	5													5												V/Ü				4			4	KL120	1/35	
41	Statistik	5										5															V	2							4	K120	1/35
42	Soziologie und Sozialpsychologie	5														5											V				2				4	PG	1/35
43	Politikwissenschaft	2															2										V				2			2	PG	1/35	

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte														Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden										Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht		
		insge- samt	davon Pflicht	nach Fachsemestern							nach Fachsemestern	insge- samt																			
				Option	1	2	3	4	5	6		7	1	2	3			4	5	6	7	samt									
Pflichtmodule																															
44	Kommunikation und Präsentation	2							2									2				2	LP								
45	Fachenglisch I	5				5												2					SP, LP								
																			2												
46	Fachenglisch II	5							5									2				4	KL120								
51	Studienarbeit	5							5									2					WA	1/35							
																		2													
52	Berufspraktisches Studium I (6 Monate, in der Regel April bis September)	26	16							26																					
		2	1							2										4		4	--								
		2	2							2																					
53	Berufspraktisches Studium II (6 Monate, in der Regel September bis Februar)	23								5	18																				
		2										2										2	2	--							
54	Bachelorarbeit und Kolloquium	10																													
																								BA, KO	7/35						
Ergänzungsmodule																															
E1	Ergänzungsmodul 1	5		5							5											4	4	SP/LP/PG	1/35						
E2	Ergänzungsmodul 2	5									5												4	4	SP/LP/PG	1/35					
E3	Ergänzungsmodul 3	5										5											4	4	SP/LP/PG	1/35					
E4	Ergänzungsmodul 4	5										5											4	4	SP/LP/PG	1/35					
E5	Ergänzungsmodul 5	5										5												4	4	SP/LP/PG	1/35				
Summe		210	60	15	30	30	30	30	30	30	30												26	24	20	24	4	20	2	120	35/35

¹⁾ V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum

²⁾ SP = schriftliche Prüfung, KL120 = Klausur 120 Minuten, KL240 = Klausur 240 Minuten, FB = mit juristischer Fallbearbeitung, WA = wissenschaftliche Ausarbeitung, BA = Bachelorarbeit, LP = lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung, PG = Prüfungsgespräch, KO = Kolloquium

Anlage 3: Praktikumsordnung
(zu § 6 Abs. 6)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digitales Verwaltungsmanagement
der Hochschule Nordhausen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Digitales Verwaltungsmanagement der Hochschule Nordhausen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 2
Berufspraktisches Studium**

(1) Das Berufspraktische Studium zielt darauf ab, Fachstudium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. In Praktika sollen auf der Basis der im Fachstudium erworbenen Qualifikationen Anwendungsfähigkeiten und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld geübt werden.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester absolviert wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters absolviert wird.

**§ 3
Funktionen und Aufgaben**

(1) Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte oder einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten. Unterstützt durch das Praktikantenamt nimmt sie oder er folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung bei der Planung der Praktika,
2. Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
3. Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsseinrichtungen,
4. Evaluation der Praktika,
5. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Berufspraktischen Studiums,
6. Erstattung eines jährlichen Berichts über das Berufspraktische Studium.

(2) Jedes Praktikum wird seitens der Hochschule durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson betreut (Praktikumsfachbetreuerin oder Praktikumsfachbetreuer). Diese hat insbesondere die Aufgabe, die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums mit der Praktikumsseinrichtung abzustimmen, mit den Beteiligten Kontakt zu halten und mit der/dem Studierenden die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

**§ 4
Berufspraktisches Studium I**

(1) Im Berufspraktischen Studium I ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) zu absolvieren. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsbehörden aufgeteilt werden.

(2) Zum Berufspraktischen Studium I wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Modulen erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung erteilen, wenn die

in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, aber davon auszugehen ist, dass die Ziele des Berufspraktischen Studiums erreicht werden können.

(3) Während des Praktikums soll die/der Studierende einen breiten Überblick über die Aufgaben der Praktikumsbehörde und die Formen des Verwaltungshandelns erhalten und durch praktische Fälle angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu bearbeiten und sie bis zur Entscheidungsreife aufzubereiten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumsbehörde einvernehmlich festlegen.

(4) Für das Praktikum benennt die Praktikumsbehörde eine Person aus ihrer Behörde zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(5) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt und beinhaltet neben der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Praktika zum überwiegenden Teil Vorträge der Studierenden über rechtswissenschaftliche Themen aus ihrem Praktikum sowie deren vertiefende Erörterung. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(6) Über das Praktikum ist von der/dem Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Er enthält eine von der Praktikumsbehörde bestätigte Tätigkeitsbeschreibung, eine Evaluation des Praktikums und eine vertiefende Darstellung eines rechtswissenschaftlichen Themas aus dem Praktikum, die die Fähigkeit erkennen lässt, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Fachstudium und Berufspraxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für das Fachstudium nutzbar zu machen. Der Zeitaufwand für die vertiefende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Themas beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte). Der Praktikumsbericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Er wird von der Praktikumsfachbetreuerin oder dem Praktikumsfachbetreuer bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt des begleitenden Seminars sowie zu Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

(8) Die Praktikumsbehörde gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des Praktikumsberichts.

(9) Im Rahmen des Praktikums muss die/der Studierende im Umfang von mindestens 480 Stunden (16 Leistungspunkte) in Aufgabenbereichen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt tätig sein. Die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem sowie die Anfertigung des Praktikumsberichts werden auf den übrigen Stundenumfang angerechnet.

(10) Das Berufspraktische Studium I ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht, das begleitende Seminar absolviert und der Praktikumsbericht angefertigt wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 5

Berufspraktisches Studium II

(1) Im Berufspraktischen Studium II ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten zu absolvieren. Es soll in einer öffentlichen Verwaltung, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mit engem Bezug zum öffentlichen Sektor im Inland oder im Ausland absolviert werden. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsinstitutionen aufgeteilt werden.

(2) Die Tätigkeiten im Praktikum sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die die digitale Transformation der Verwaltung, die Erbringung digitaler Leistungen oder den Betrieb digitaler Infrastruktur betreffen oder sonst spezifische Digitalkompetenzen erfordern, deren Erwerb durch das Studium vorgesehen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumsinstitution einvernehmlich festlegen.

- (3) Für das Praktikum benennt die Praktikums Einrichtung eine Person aus ihrer Einrichtung zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.
- (4) In das Berufspraktische Studium II ist ein begleitendes Seminar integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen oder Online-Sitzungen durchgeführt und beinhaltet die fachliche und wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums II.
- (5) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, die sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln hat. Die Bachelorarbeit soll thematisch mit dem Praktikum zusammenhängen.
- (6) Die Praktikums Einrichtung gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder eines Praxisprojekts (150 Stunden).
- (7) Das Berufspraktische Studium II ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht und durch einen von der Praktikums Einrichtung bestätigten tabellarischen Tätigkeitsnachweis belegt und das begleitende Seminar absolviert wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6

Arbeitszeiten in den Praktika

- (1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikums Einrichtung üblichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der/des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.
- (2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikums Einrichtung unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikums Einrichtung spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Eine Fotokopie des ärztlichen Attests ist beim Praktikantenamt einzureichen.
- (3) Während des Berufspraktischen Studiums I und des Berufspraktischen Studiums II werden der/dem Studierenden jeweils zehn arbeitsfreie Tage gewährt. Soweit darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit oder sonstige dringende Gründe Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen entstehen, ist das fehlende Arbeitspensum nachzuholen.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt unterstützt.
- (2) Ein eigenständiger Vorschlag für einen Praktikumsplatz ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Berufspraktischen Studiums beim Praktikantenamt einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte und teilt dies innerhalb von zwei Wochen der/dem Studierenden und dem Praktikantenamt mit.

§ 8

Praktikumsvertrag und Praktikantenstatus

- (1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die/der Studierende und die Praktikums Einrichtung einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikumeinrichtung und der von ihr mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumeinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
2. die Verpflichtung der Praktikumeinrichtung,
 - a) für jeden Praktikumsplatz mit der Hochschule einen Praktikumsplan abzustimmen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) eine Beschäftigung und Ausbildung entsprechend dem Praktikumsplan zu gewährleisten,
 - c) die Teilnahme an den begleitenden Seminaren der Hochschule und an Nachprüfungen sowie die Erstellung des Praktikumsberichts oder des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder die Durchführung eines Praxisprojekts (150 Stunden) zu ermöglichen,
 - d) den Tätigkeitsbericht oder Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - e) zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
3. Art und Umfang einer Vergütung,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (Absatz 3),
5. den Status der/des Studierenden während des Praktikums (Absatz 5).

(3) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Ziel des Praktikums gefährdet ist.
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der Praktikumsfachbetreuerin oder des Praktikumsfachbetreuers.

(4) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung des Praktikantenamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit die/der Praktikumsbeauftragte festgestellt hat, dass der Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumeinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Die/Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

Anlage 4: Muster für das Prüfungszeugnis
(zu § 8 Abs. 6)

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

[Vorname] [Nachname]

geboren am
born on

[Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

Digitales Verwaltungsmanagement
Digital Public Management

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,7 befriedigend
satisfactory

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Organisation und Personal Organisation and Human Resources Management	1/35	2,7 befriedigend satisfactory	5
Management öffentlicher Organisationen Management of Public Organisations	1/35		5
Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung Double-Entry Bookkeeping and Preparation of Balance Sheets	1/35		5
Kosten- und Leistungsrechnung Cost and Performance Accounting	1/35		5
Investition und Finanzierung Investment and Financing	1/35		5
Digitalisierung der Verwaltung Digitalization of Public Administration	1/35		5
Betriebssysteme, Rechnernetze, verteilte Systeme und IT-Sicherheit Operating Systems, Computer Networks, Distributed Systems and IT Security	1/35		5
Grundlagen der Programmierung Basics of Programming	1/35		5
Datenbanken und Informationssysteme Databases and Information Systems	1/35		5
Softwareengineering Software Engineering	1/35		5
Verfassungs- und Europarecht Constitutional Law and European Community Law	1/35		5
Allgemeines Verwaltungsrecht General Administrative Law	1/35		5
Beschheidtechnik I Issuing Administrative Decisions I	1/35		3

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	----------------------------------	------------------------	---	--------------------------------------	--

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Bescheidtechnik II Issuing Administrative Decisions II	1/35		3
Kommunalrecht Local Government Law	1/35		5
Haushalts- und Finanzverfassungsrecht Budgetary Law and Financial Constitutional Law	1/35		5
Privatrecht Private Law	1/35		5
Arbeits- und Dienstrecht Labour Law and Public Service Law	1/35		5
Datenschutz- und Online-Recht Data Protection Law and Online Law	1/35		5
Statistik Statistics	1/35		5
Soziologie und Sozialpsychologie Sociology and Social Psychology	1/35		5
Politikwissenschaft Political Science	1/35		2
Kommunikation und Präsentation Communication and Presentation Techniques			2
Fachenglisch I (C1 GER) English for Specific Purposes I (C1 GER)			5
Fachenglisch II (C1 GER) English for Specific Purposes II (C1 GER)			5
[Rechtswissenschaftliche] Studienarbeit [Jurisprudential] Academic Paper	1/35		5
Berufspraktisches Studium I (6 Monate) Practical Professional Study Course I (6 months)		bestanden passed	30
Berufspraktisches Studium II (6 Monate) Practical Professional Study Course II (6 months)		bestanden passed	25

Gewählte Ergänzungsmodule Elected Complementary Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Ergänzungsmodul 1 Complementary Module 1	1/35		5
Ergänzungsmodul 2 Complementary Module 2	1/35		5
Ergänzungsmodul 3 Complementary Module 3	1/35		5
Ergänzungsmodul 4 Complementary Module 4	1/35		5
Ergänzungsmodul 5 Complementary Module 5	1/35		5

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5	sehr gut very good	1,6-2,5	gut good	2,6-3,5	befriedigend satisfactory	3,6-4,0	ausreichend sufficient	5,0	mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	---------	-----------------------	---------	-------------	---------	------------------------------	---------	---------------------------	-----	-----------------------------------

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	7/35		10

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

The written Bachelor's thesis and the colloquium were on the following topic:

....
....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen

210

Total credits for the aforementioned subjects

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
....		..
....		..
....		..
....		..
....		..
....		..
....		..
....		..

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 4./5./6. Dezember 2024. Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz). Unter Berücksichtigung des mindestens zu leistenden rechtswissenschaftlichen Anteils am Berufspraktischen Studium I beträgt der rechtswissenschaftliche Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen mindestens [....] ECTS-Punkte.

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the recommendations of the Interior Ministers Conference of 4./5./6. December 2024. Thus, it is a study programme directly qualifying for the career in the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz). Taking into account the minimum of law content of the Practical Professional Study Course I the overall law content of the student's performance amounts to a minimum of [....] ECTS credits.

Nordhausen, [Datum]

[Siegel]

Prof. Dr. Mark Fudalla

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik

Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften
Dean of the Faculty of Economic and
Social Sciences

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail

Anlage 5: Muster für die Bachelorurkunde
(zu § 8 Abs. 6)

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

[Vorname] [Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]
born on [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Digitales Verwaltungsmanagement.
Digital Public Management.

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen
aus den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 4./5./6. Dezember 2024.

Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang
(§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz).

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the recommendations of the Interior
Ministers Conference of 4./5./6. December 2024. Thus, it is a study programme directly qualifying for the career in
the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz).

[Siegel]

Nordhausen, [Datum]

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

Anlage 6: Muster für das Diploma Supplement (zu § 8 Abs. 6)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Digitales Verwaltungsmanagement / Digital Public Management

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Level of the Qualification

First degree with Bachelor's thesis

Ebene der Qualifikation

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Duration of Programme

Three and a half years (7 semesters)
210 ECTS credits

Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (7 Semester)
210 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent.

For further information refer to sec. 8.7.

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Programme Learning Outcomes

In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in public enterprises, companies and other public institutions plus non-technical higher civil service positions in public administration, especially in the context of digital transformation.

In line with the requirements made on public sector management, the programme has an interdisciplinary thrust. Particular emphasis is placed on digital skills.

Lernergebnisse des Studiengangs

Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, insbesondere im Kontext der digitalen Transformation.

Entsprechend den Anforderungen an das Management im öffentlichen Sektor ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf Digitalkompetenzen gelegt.

4.3 Programme Details

Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading System

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

For the grading table see supplementary document.

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument.

4.5 Overall Classification of the Qualification

«GesNote1»; («GesNoteE»)

Gesamtnote der Qualifikation

«GesNote» («GesNoteT»)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Public Management qualifies to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Digitales Verwaltungsmanagement berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Access to Regulated Professions

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the recommendations of the Interior Ministers Conference of 4./5./6. December 2024. Thus, it is a study programme directly qualifying for the career in the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz).

Zugang zu reglementierten Berufen

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 4./5./6. Dezember 2024. Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz).

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

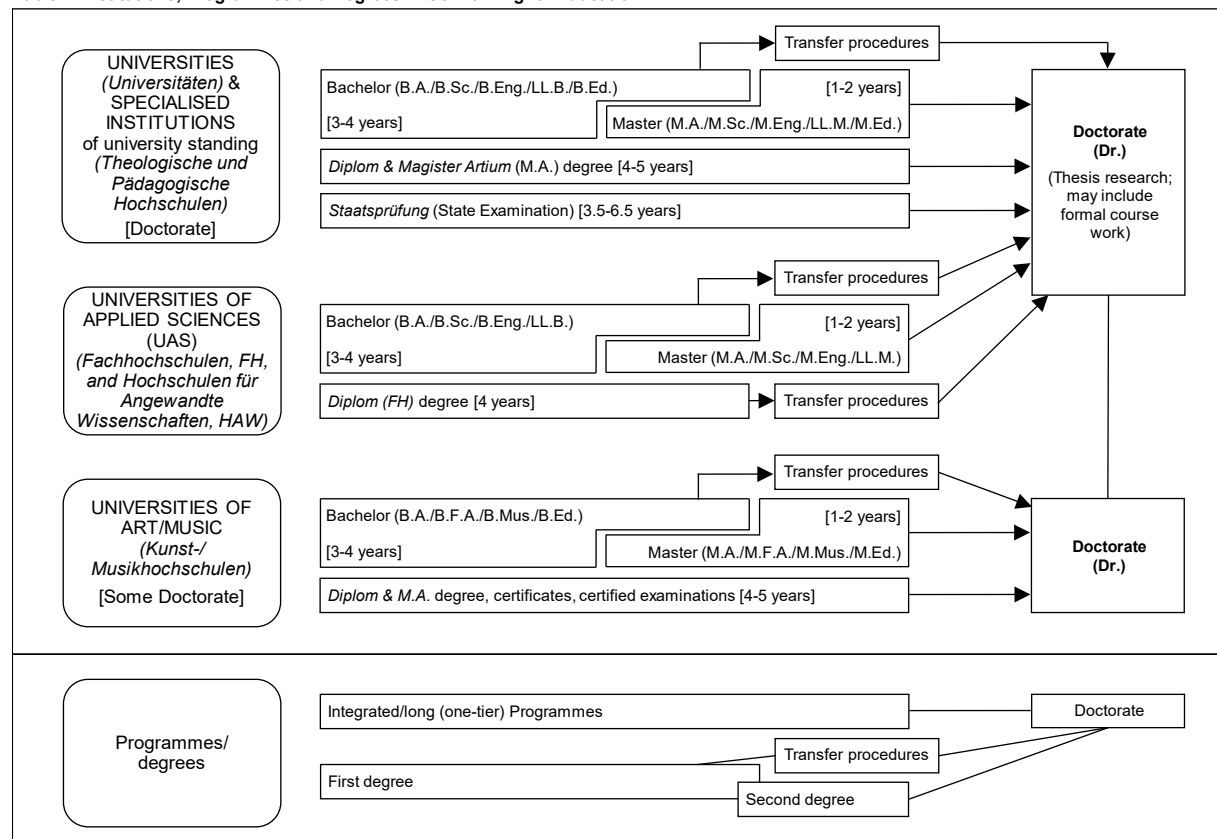
8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

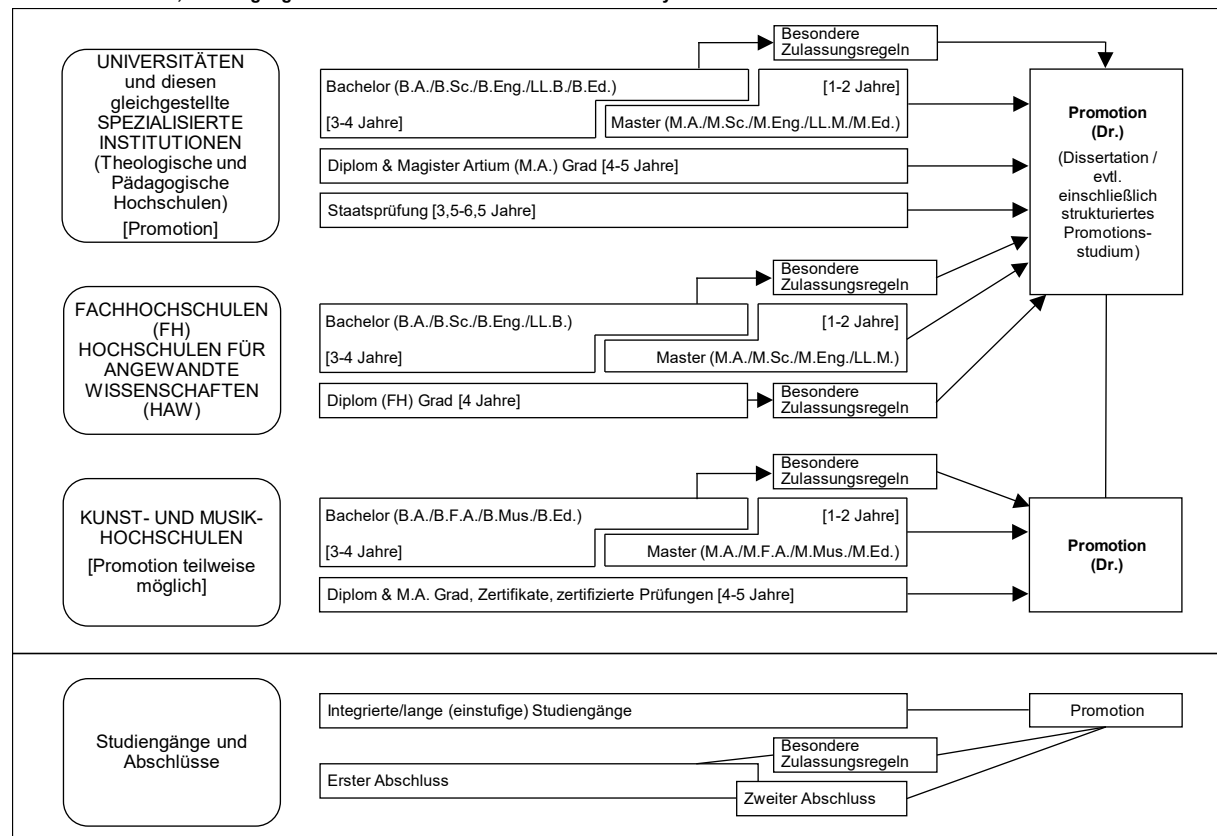
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).